



BKD



BUND DER KRIEGSBLINDEN DEUTSCHLANDS E.V.
Vorband der durch Krieg, Wehrdienst, Berufsunfall und Gewalt Erblindeten und ihrer Hinterbliebenen
DER BUNDESVORSTAND

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V. Blumenweg 6 86420 Diedorf-Anhausen

Telefon: 08238/9676376
Telefax: 08238/3806
Internet: www.kriegsblindenbund.de
E-Mail: fischer@kriegsblindenbund.de

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Gruppe Soziale Entschädigung
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Gruppe Soziale Entschädigung	
Eins: 27. DEZ. 2018	
Acht	zehn
V-SERNA	gen.

Bank für Sozialwirtschaft Köln 7022700 (BLZ 37020500)

Unser Zeichen: H/F

Diedorf, den 20.12.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts;
Stellungnahme des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e.V. (BKD)**

Ihr Schreiben vom 30.11.2018 – SER – 1 – 53400-4

Sehr geehrte Frau Bell,

zu dem übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts nehme ich für den Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V. (BKD) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) war bisher als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs **Leitgesetz** der sozialen Entschädigung. Für alle weiteren Tatbestände der sozialen Entschädigung (u.a. SVG, OEG, IfSG, HHG, UBG, Rehabilitationsgesetze aufgrund DDR-Unrechts) ist der ausgereifte, aber auch zum Teil komplexe Leistungsteil des BVG für entsprechend anwendbar erklärt worden.

Nach Auffassung des BKD sollte der allen Lebenstatbeständen Rechnung tragende Leistungsteil im Grundsatz in das Sozialgesetzbuch übernommen und soweit wie möglich vereinfacht werden. Es liegt zudem neben einer langen Verwaltungserfahrung einschließlich einer ausgereiften Datenverarbeitung eine Zweifelsfragen klärende höchst-richterliche Rechtsprechung vor.

Im vorgelegten Gesetzentwurf fehlen dagegen einige Regelungen zu Entschädigungstatbeständen, die bisher allseits anerkannt waren. Darüber hinaus sollte das Ziel von Verwaltungsvereinfachungen nicht dazu führen, dass neue Problemlagen entstehen.

Ziel der Überführung des Leistungsteils in das Sozialgesetzbuch sollte es sein, die begründeten und bewährten Leistungsansprüche zu bewahren und auf das Maß zu reduzieren, das unter Berücksichtigung des Gedankens des sozial gerechtfertigten Ausgleichs anzuerkennen ist.

Hierzu sollen die folgenden Vorschläge beitragen:

Kapitel 2, Abschnitt 2 (Entschädigungstatbestände)

Der Entwurf erfasst als Entschädigungstatbestände die Opfer von Gewalttaten (§ 14 ff) und die Opfer von nachträglichen Kriegsauswirkungen beider Weltkriege (§ 24) sowie die Geschädigten durch Schutzimpfung (§ 26).

Nach Auffassung des BKD sollten aber auch geschädigte ehemalige Soldaten (Soldaten auf Zeit) als weitere Entschädigungstatbestände in das Gesetz aufgenommen werden. Dies wird deswegen für notwendig gehalten, weil es sich um Fallgruppen handelt, für die genauso wie für die Opfer von Gewalttaten eine zukunftsorientierte soziale Entschädigung vorzusehen ist.

Entscheidend hierfür ist, dass für alle genannten Fallgruppen der Staat aus unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Gründen haftungsrechtlich einzustehen hat. Da auch die entschädigungsrelevanten Lebenssachverhalte in allen Fallgruppen gleichermaßen auftreten können, sind einheitliche Entschädigungsregelungen unabweisbar. Gegenstand der sozialen Entschädigung und der Einordnung in das Sozialgesetzbuch sollten daher die Fallgruppen sein, in denen auch künftig erstmalig und auf weitere Sicht Anträge auf soziale Entschädigung gestellt werden können.

Für die Berücksichtigung dieser Fallgruppen bei der Einordnung spricht auch, dass Grundgedanke des Aufbaus eines Sozialgesetzbuchs der transparente und einfache Zugang zu den sozialen Leistungen für die betroffenen Bürger ist. Diesem Gedanken widerspricht, wenn geschädigte ehemalige Soldaten auf Zeit ein eigenes Entschädigungsrecht als Sonderrecht erhalten.

Zu Kapitel 7 (Leistungen bei Pflegebedürftigkeit)

1. Die bisher aufgrund der Vorschrift des § 35 Abs. 2 BVG zugelassene Möglichkeit, einen Pflegearbeitsvertrag mit dem Ehegatten bzw. Elternteil abzuschließen, soll durch § 77 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung des BKD wird es auch künftig zur sachgerechten Lösung dieser Fälle notwendig sein, Pflegearbeitsverträge mit dem Ehepartner bzw. Elternteil unter besonderen Umständen zuzulassen.

Zu den besonderen Umständen gehören beispielsweise die Fälle, in denen eine Pflege in größerem Umfang erforderlich ist und der Ehegatte oder ein Elternteil seine berufliche Tätigkeit und damit sein Einkommen aufgibt, um die Pflege sicherzustellen.

Es ist die Frage zu stellen, warum die Entwurfsvorschrift im Rahmen des Arbeitgebermodells Pflegearbeitsverträge mit Dritten unter Übernahme der Kosten eines Arbeitsvertrages zulässt, aber für die aus Sicht der geschädigten Person vielfach bessere Lösung eines Pflegearbeitsvertrages mit dem Ehepartner oder Elternteil den Ausschluss vorsieht. Da die Pflegeleistung in beiden Fällen gleichermaßen zu erbringen ist und ei-

nen erheblichen wirtschaftlichen Wert hat, ist es unverständlich, wenn z.B. bei einer Berufsaufgabe des Ehepartners oder Elternteils mit dem einhergehenden Einkommens- und Alterssicherungsverlust der Abschluss eines Pflegearbeitsvertrages ausgeschlossen sein soll. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Möglichkeit des Abschlusses eines Pflegearbeitsvertrages ist nicht zu erkennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine derartige Pflegeleistung über die eheliche bzw. bei erwachsenen Kindern die elterliche Beistandspflicht weit hinausgeht.

In diesen Zusammenhang gehört auch der Hinweis, dass nach dem Gesetzentwurf die Gewährung einer Witwen-/Witwerbeihilfe – wie sie bisher in § 48 BVG vorgesehen ist – künftig entfallen soll. Das bedeutet, dass ein Ehepartner, der die Pflege wahrnimmt und für die eigene Alterssicherung nicht ausreichend vorsorgen kann, nach dem nichtschädigungsbedingten Tod des geschädigten Ehepartners und nach vielen Jahren, vielfach nach Jahrzehnten einer aufopferungsvollen Pflege letztlich auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen sein könnte.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Elternteils vom Abschluss eines Pflegearbeitsvertrages soll in diesem Zusammenhang auf die spezielle Situation der außerordentlichen Pflege von schwerstbeschädigten Menschen, insbesondere auch Kinder, aufmerksam gemacht werden, wie es sie insbesondere in Impfschadensfällen gibt.

Es wird daher vorgeschlagen, Pflegearbeitsverträge mit dem Ehepartner bzw. Elternteil im Rahmen einer Ermessensvorschrift zu regeln, um den bereits jetzt absehbaren Bedarfslagen Rechnung zu tragen.

2. Zur Regelung des § 77 Abs. 3 des Entwurfs wird auf den Hinweis des BSG in seinem Urteil vom 14.06.2018 – B 9 V 4/17 R – (Seite 10 Nr. 29) hingewiesen, in dem das Gericht die Auffassung geäußert hat, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung als mit dem Flexirentengesetz vom 08.12.2016 und dessen Zielsetzung unvereinbar anzusehen sei. Die Regelung sollte daher entsprechend überprüft und ggf. gestrichen werden.

Zu Kapitel 9, Abschnitt 2 (Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene)

Vorbemerkung:

Weder für die Entschädigungszahlungen an Geschädigte noch für die Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene ist anhand der Begründung erkennbar, welcher Maßstab den im Gesetzentwurf angegebenen Beträgen zugrunde liegt. Insbesondere für die Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene fehlt eine Erläuterung zu den leitenden Vorstellungen. So ist lediglich auf den immateriellen Charakter der Entschädigungszahlung hingewiesen worden. Das bisherige Recht hat aber darüber hinaus auch Leistungen vorgesehen, die sich aus den ehelichen Lebensverhältnissen herleiten. In diesem Zusammenhang ist auf die mit dem Tod eines Geschädigten verbundenen Unterhaltsausfälle hinzuweisen, denen bisher unter Berücksichtigung der Lebenssituation mit der Zahlung einer Ausgleichsrente und eines Schadensausgleichs Rechnung getragen worden ist. Mit der neben der Entschädigungszahlung vorgesehenen auf maximal 5 Jahre begrenzten zusätzlichen Zahlung von Leistungen entsprechend dem Sozialhilferecht wird den bereits jetzt absehbaren Schadenslagen nach einem gewaltsamen Tod des Ehepartners nicht entfernt Rechnung getragen.

Anmerkungen zu den Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

Die Regelungen zur Entschädigungszahlung an Hinterbliebene werden als unzureichend angesehen.

1. So kann nach bisherigem Recht z.B. eine Witwe einen Höchstbetrag aus Grund- und Ausgleichsrente in Höhe von 961 Euro monatlich (Stand: 01.07.2018) zuzüglich einen Schadensausgleich zur Deckung des schädigungsbedingten Unterhaltsausfalls erhalten. Der angemessene Ausgleich für den Unterhaltsausfall unter Berücksichtigung der familiären Situation mit z.B. minderjährigen Kindern sollte auch für die künftige soziale Entschädigung Ziel der Leistung sein.

Demgegenüber sieht § 86 des Entwurfs lediglich eine monatliche Entschädigungszahlung in Höhe von 750 Euro monatlich vor. Über diese Leistung hinaus kommen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts Leistungen gem. § 93 des Gesetzentwurfs in Frage. Witwen und Waisen können danach für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tod des Geschädigten Leistungen in Anwendung des dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt) und vierten Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des SGB XII (Sozialhilfe) erhalten.

In Ansehung denkbarer Lebenssituationen z.B. von Witwen mit minderjährigen Kindern ist sowohl die zeitliche Begrenzung als auch die Entkoppelung von den ehebedingten Lebensverhältnissen nicht sachgerecht.

Erforderlich ist darüber hinaus eine weitere Leistung, die in Anlehnung an den bisherigen Schadensausgleich entsprechend § 40a BVG vorzusehen ist.

Diesen Erfordernissen trägt der Gesetzentwurf nach Auffassung des BKD mit den vorgesehenen Regelungen nicht hinreichend Rechnung.

2. Ferner fehlt nach Auffassung des BKD eine Regelung, die der bisherigen Witwen- und Waisenbeihilfe entspricht. Eine entsprechende Entschädigungsregelung ist notwendig, weil die zugrunde liegenden Lebenssachverhalte unverändert vorkommen. So ist z.B. an ein schwerstgeschädigtes Gewaltopfer zu denken, das von dem Ehegatten über lange Zeiträume betreut und gepflegt wird, jedoch nicht an den Folgen der Schädigung verstirbt. Der Ehegatte hat seine berufliche Tätigkeit zugunsten des geschädigten Ehegatten aufgegeben und somit auch nicht hinreichend für das Alter vorsorgen können. Für derartige Fälle ist - wie bisher - ein Ausgleich vorzusehen.

3. Nach Auffassung des BKD fehlt weiterhin eine Regelung, die der bisherigen Vorschrift des § 44 BVG entspricht. So geht es im Fall der Wiederverheiratung sowohl um eine Abfindung als auch um das Wiederaufleben der Witwenentschädigung, wenn die neue Ehe aufgelöst wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die in der Rentenversicherung maßgebende Vorschrift des § 46 Abs. 3 SGB VI. Danach ist im Sozialleistungssystem anerkannt, dass es für diesen Fall das Bedürfnis für eine derartige Regelung gibt.

Insgesamt genügen die vorgesehenen Regelungen nicht den Erfordernissen einer angemessenen und zielorientierten Entschädigung für Hinterbliebene. Sie werden daher vom BKD als unzureichend zurückgewiesen.

zu Kapitel 10 (Einkommensverlustausgleich)

1. Der BKD teilt die Auffassung, dass der bisher Einkommensverluste entschädigende Berufsschadensausgleich aufgrund der langjährigen Entwicklung seit seiner Einführung jedenfalls bis zum Jahr 2011 zu kompliziert war.

Es wird jedoch nicht die Auffassung geteilt, dass die vorgesehenen Regelungen über einen Einkommensverlustausgleich klarer und leichter handhabbar sind. Vielmehr trägt der seit dem 01.07.2011 durch das BVG-Änderungsgesetz 2011 reformierte und erheblich vereinfachte Berufsschadensausgleich den sich aus den verschiedenen Schadenssituationen ergebenden Erfordernissen nach Auffassung des BKD zielgenauer Rechnung.

So wird insbesondere auf einen grundlegenden Mangel der vorgesehenen Regelung hingewiesen, der sich aus der Konstruktion des § 89 Abs. 2 ergibt. Die Regelung sieht im Grundsatz vor, dass als Einkommensverlustausgleich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoeinkommen **vor** und dem Nettoeinkommen **nach** der gesundheitlichen Schädigung zu zahlen ist.

Ein dem entschädigungsrechtlichen Grundgedanken Rechnung tragender Einkommensverlustausgleich erfordert aber vielmehr, dass der Ausgleich unter Berücksichtigung des **ohne die Schädigung** wahrscheinlich ausgeübten Berufs und des hieraus erzielbaren Nettoeinkommens ermittelt wird.

Die Entwurfsregelung geht demgegenüber vom Nettoeinkommen **vor der Schädigung** aus und führt damit ohne Berücksichtigung von beruflichen Entwicklungen zu einer „Momentaufnahme“, die statischen Charakter hat. So ist nach der Entwurfsfassung auch keine Veränderung dieser für die Berechnung des Ausgleichs maßgebenden Größe vorgesehen.

Damit widerspricht die Vorschlagsregelung dem Gedanken des Ausgleichs eines auf Dauer bestehenden und sich verändernden schädigungsbedingten Einkommensverlustes.

2. Auch die Regelung des § 89 Abs. 3 begegnet kritischen Bedenken.

2.1. So ist völlig unverständlich, warum ein Einkommensverlustausgleich grundsätzlich einen Grad der Schädigungsfolgen von 30 voraussetzt (§ 89 Abs. 1 Nr. 1), in den Fällen des Absatzes 3 aber mindestens einen Grad der Schädigungsfolgen von 50 zur Voraussetzung hat.

2.2 Weiter wird nicht – wie es das bisherige Recht in § 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung vorsieht – der ohne die Schädigung mutmaßlich erlangte Ausbildungsabschluss zugrunde gelegt. Vielmehr soll in diesen Fällen zur Berechnung des Einkommensverlustausgleichs nach Absatz 2 ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches SGB (Monatsbetrag im Jahr 2018 = 3.045 Euro) als **Einkommen vor der Schädigung** angesetzt werden. Hier wird deutlich, dass an die Stelle des mutmaßlichen Nettoeinkommens entsprechend dem individuellen Ausbildungsabschluss ein fiktiv ermittelter Betrag angesetzt wird, der mit der Realität vielfach nichts zu tun hat. Es handelt sich um eine „Krücken“-Regelung, um die kritisierte Regelung des Absatzes 2 handhabbar zu machen und zu stützen.

Insgesamt führt die vorgeschlagene Regelung zu nicht sachgerechten Ergebnissen und wird daher in dieser Form vom BKD als unzureichend abgelehnt. Erforderlich sind vielmehr dynamische Regelungen, wie sie der bisherige Berufsschadensausgleich bereitgestellt hat.

Es sollte daher an einem vereinfachten Berufsschadensausgleich festgehalten werden, weil die bisher durch das BVG-Änderungsgesetz 2011 eingeführte Vereinfachung im Verbund mit weiteren Vereinfachungen besser geeignet wäre, den vielfältigen Lebenssachverhalten der Geschädigten gerecht zu werden. Der vorgesehene Einkommensverlustausgleich wird den Erfordernissen nicht gerecht und daher vom BKD als ungeeignete Regelung zurückgewiesen.

zu Kapitel 12 (Leistungen bei Überführung und Bestattung)

Neben dem Bestattungsgeld haben die bisherigen Regelungen im Todesfall auch die Zahlung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen des bzw. der entschädigungsberechtigten Geschädigten vorgesehen. Zweck des Sterbegeldes ist die finanzielle Unterstützung der Hinterbliebenen im Übergang in die veränderte Lebenssituation.

Es wird daher für erforderlich gehalten, auch weiterhin beim Tode von entschädigungsberechtigten Geschädigten die Zahlung eines Sterbegeldes vorzusehen ist. Eine solche Leistung ist auch beispielsweise im Unfallversicherungsrecht vorgesehen und hat – wie bisher in § 37 BVG – ihre Berechtigung.

zu Kapitel 22 (Übergangsvorschriften)

§ 133 des Gesetzentwurfs stellt klar, dass für Anträge, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt werden, grundsätzlich die neuen Regelungen zur Anwendung kommen.

1. Für **Witwen/Witwer** von Beschädigten, die aufgrund des nach Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretenen Todes ihres geschädigten Ehepartners Hinterbliebenenversorgung beantragen, gilt danach die Vorschrift des § 133 des Gesetzentwurfs mit der Folge, dass ausschließlich das neue Recht anzuwenden ist.

In Anwendung der neuen Regelungen ist jedoch nur noch eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 86 des Gesetzentwurfs zu leisten, wenn der Beschädigte **an den Schädigungsfolgen** verstorben ist (vgl. § 3 Abs. 4 i.V. mit § 86 des Entwurfs). Die hier vorgesehene Leistung liegt in der Regel unter der dem Besitzstand unterliegenden Versorgungsleistung nach dem BVG zurzeit des Außerkrafttretens. Dies ist im Hinblick auf die ehebedingten Lebensverhältnisse und die in der Regel Jahrzehnte geleistete Betreuung des Kriegsbeschädigten nicht hinnehmbar. Hierfür muss eine Lösung im Rahmen des Besitzstandsrechts gefunden werden, die sich aus dem Vertrauensschutz für die hinterbliebene Person herleitet.

2. Da die hochbetagten Beschädigten in der Regel **nicht** aufgrund der Schädigungsfolgen versterben, würde die neue Regelung praktisch den Ausschluss der Witwen/Witwer von der Hinterbliebenenversorgung bedeuten. Das kann nicht gewollt sein, da mit der Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts durch das SGB XIV keine Verschlechterungen für den bisherigen Personenkreis verbunden sein sollen. So würden die im Regelfall älteren Ehegatten, die ihre beschädigten Ehepartner vielfach über Jahrzehnte

betreut und ggf. auch gepflegt haben, **keine Ansprüche** haben. Gerade in diesen Fällen liegen Lebenssachverhalte vor, in denen die hinterbliebenen Personen vielfach keine oder nur eine geringe eigene Altersversorgung aufbauen konnten und auch Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach dem verstorbenen Ehegatten sehr gering sein können.

In diesen Fällen konnten die pflegenden Ehepartner aufgrund der über Jahrzehnte geltenden Regelungen des BVG davon ausgehen, dass ihre Hinterbliebenenversorgung als Folge des für den Beschädigten maßgebenden Aufopferungsanspruchs gesichert ist. Sie durften auf das aus den geltenden gesetzlichen Regelungen für die Hinterbliebenenversorgung sich seit Jahrzehnten ergebende Versprechen vertrauen, so dass insoweit auch ein Vertrauensschutz besteht, der sich auch in Regelungen nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts niederschlagen muss.

Daher ist es nach Auffassung des BKD notwendig, an den rechtlichen Status vor Inkrafttreten der neuen Regelungen anzuknüpfen und vorzusehen, dass die Hinterbliebenen wie nach bisherigem Recht im Rahmen des Besitzstandsrechts einen Anspruch auf eine Witwenbeihilfe (§ 48 BVG) einschließlich eines Schadensausgleichs (§ 40a BVG) haben. Insbesondere für die Witwen von Kriegsblinden wird daran festgehalten, dass die Sondervorschrift des § 40a Abs. 3 BVG weiterhin Anwendung findet.

zu Kapitel 23 (Vorschriften zu Besitzständen)

Vorbemerkung:

In der Begründung zur Neuordnung des sozialen Entschädigungsrechts ist ausgeführt worden, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB XIV voraussichtlich noch 42.000 Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene im Leistungsbezug stehen und damit den Vorschriften über den Besitzstand unterliegen werden. In diesem Zusammenhang ist hinzuzufügen, dass weitere ca. 40.000 Leistungsberechtigte nach den Gesetzen, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, als Besitzstandsfälle Leistungen erhalten. Hier handelt es sich aber nicht um durchgehend Menschen im hohen Alter, sondern auch um jüngere, noch im Erwerbsalter stehende Berechtigte. Diese Personen werden noch über unter Umständen Jahrzehnte Besitzstandsleistungen erhalten, so dass insbesondere bei Schwerstbeschädigten auch Regelungen für die Hinterbliebenenversorgung bereitzustellen sind, wenn der Tod nicht die Folge der Schädigung ist.

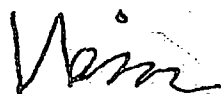
Auswirkungen aufgrund der Anrechnungsvorschrift des § 147 des Gesetzentwurfs

§ 147 des Gesetzentwurfs regelt, inwieweit Geldleistungen, die unter den Besitzstand fallen, anrechnungsfrei bleiben bzw. anzurechnen sind. Danach soll lediglich ein Betrag in Höhe der Grundrente nach einem GdS von 100 gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG in der im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des BVG maßgebenden Höhe zuzüglich der seither vorgenommenen Anpassungen anrechnungsfrei bleiben.

Der BKD ist der Auffassung, dass wie nach bisherigem Recht alle vom Einkommen unabhängigen Bezüge (Führzulage, Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß, Grundrente einschl. Alterszulage, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage) in Höhe des zusammengefassten Betrages im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des BVG

zuzüglich der seither vorgenommenen Anpassungen als anrechnungsfrei zu bestimmen sind. Diese Leistungen sind zweckbestimmt und dürfen daher nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hain', written in a cursive style.

Hans-Dieter Hain
Bundesvorsitzender